

Niederbringung einer Erkundungsbohrung mit anschließender Durchführung eines Pumpversuchs zum Zweck der Trinkwassererschließung in der Gemarkung Nieder-Breidenbach durch die Stadt Romrod

Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Magistrat der Stadt Romrod beantragt mit Schreiben vom 16.05.2025 die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475) zum Niederbringen einer Erkundungsbohrung zum Zweck der Trinkwassererschließung mit anschließendem Pumpversuch auf dem Grundstück in der Gemarkung Nieder-Breidenbach, Flur 5, Flurstück Nr. 29/1.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Tiefbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Bohrung und den anschließenden Pumpversuch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden durch das beantragte Vorhaben nur in geringem Umfang und lediglich kurzzeitig beansprucht. Die übrigen Schutzgüter sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers kann aufgrund der eingesetzten Materialien und der geplanten Vorgehensweise unter Einhaltung der gängigen Vorschriften und Regelwerke zur Niederbringung einer Tiefbohrung und zur Durchführung von Pumpversuchen ausgeschlossen werden. Eine mögliche dauerhafte Grundwasserentnahme aus dem geplanten Brunnen ist nicht Gegenstand der jetzigen Vorprüfung; hierüber ist zu gegebener Zeit in einem gesonderten Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 06. August 2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Gz.: 1060-41.1-79-b-0400-00210#2025-00001